

P R O T O K O L L

der
8. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 3. und 4. November 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 15/98 rev. 1)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 7. SITZUNG (CA/PL 14/98)	1
III. REVISION DES EPÜ	1
IIIa. PUNKTE FÜR EINE REVISION (CA/16/98 Add. 1)	1
IIIb. ARTIKEL 87 (1) UND 5 EPÜ (CA/PL 16/98)	1
IIIc. ARTIKEL 88 (1) EPÜ (CA/PL 17/98)	2
IIId. ARTIKEL 159-163 UND 167 EPÜ (CA/PL 18/98)	2
IIIe. ARTIKEL 129 a) EPÜ (CA/PL 19/98)	3
IV. ÄNDERUNG VON ARTIKEL 109 (2) EPÜ (CA/113/98)	3
V. ÄNDERUNG DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ	3
Va. EINFÜHRUNG VON PHOENIX (CA/111/98)	3
Vb. REGEL 78 EPÜ (CA/116/98)	4
Vc. REGEL 84a EPÜ (NEU) (CA/127/98)	4
VI. UMSTELLUNG DER GEBÜHREN DES EPA AUF EURO/ ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENORDNUNG (CA/104/98 Info 2/PL 8)	4
VII. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR/"epoline" (Info 4/PL 8)	4
VIII. SONSTIGES	5
VIIIa. LANDMINEN (CA/PL 20/98 + CA/PL 21/98)	5

Gegenstand	Seite
VIIIb. GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN IM FALL VON TAIWAN (Info 3/PL 8)	5
VIIIc. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER 9. SITZUNG DES AUSSCHUSSES	6
ANLAGE I: TEILNEHMERLISTE	7

Der Ausschuß "Patentrecht" hielt seine achte Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn Mühlens (DE) am 3. und 4. November 1998 in München ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I beigelegt.

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 15/98 rev. 1)

1. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung von CA/PL 15/98 rev. 1.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 7. SITZUNG (CA/PL 14/98)

2. Der Ausschuß genehmigte den Protokollentwurf seiner 7. Sitzung [CA/PL PV 7]

III. REVISION DES EPÜ

IIIa. PUNKTE FÜR EINE REVISION (CA/16/98 Add. 1)

3. Das EPA legte das Dokument mit den weiteren Punkten vor, die bei einer Revision des EPÜ in Betracht gezogen werden sollten. Hinsichtlich der Anpassung des EPÜ an die Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen betonte das EPA, daß die Richtlinie lediglich die derzeitige Praxis des EPA und der Beschwerdekammern festschreibe. Daher halte es Änderungen der Ausführungsordnung als ersten Schritt für ausreichend: Der Verwaltungsrat solle den Ausschuß "Patentrecht" beauftragen, die erforderlichen Anpassungen⁽¹⁾ zu prüfen. Eine Änderung der Artikel des EPÜ als zweiter Schritt würde nur dann in Betracht gezogen, wenn die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer in der Vorlageentscheidung T 1054/96 "Transgene Pflanze/Novartis", ABI. EPA 1998, 511, dies erforderlich mache.
4. Der Vertreter der Europäischen Kommission betonte, daß die von den Niederlanden gegen die Richtlinie 98/44/EG vor dem Europäischen Gerichtshof erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätte, die Richtlinie bis zum 30.7.2000 in nationales Recht umzusetzen.

IIIb. ARTIKEL 87 (1) UND (5) EPÜ (CA/PL 16/98)

5. Der Vorschlag, Artikel 87 (1) EPÜ so zu ändern, daß die automatische Anerkennung von Prioritätsrechten nach dem EPÜ auf alle WTO-Mitgliedstaaten ausgedehnt und der Verweis auf Erfinderscheine gestrichen wird, wurde vom Ausschuß einstimmig gebilligt.

⁽¹⁾ Vgl. CA/155/98.

6. Zu dem Vorschlag betreffend das System der gegenseitigen Anerkennung von Prioritätsrechten nach Artikel 87 (5) EPÜ wurde eine Reihe von Bemerkungen vorgebracht. Es wurde angeregt, daß Verweise auf Verträge zwischen Staaten unterbleiben sollten. Außerdem wurden von der irischen Delegation Bedenken gegen den Vorschlag angemeldet, das Erfordernis zu streichen, wonach die Prioritätsrechte in allen Vertragsstaaten anerkannt werden müßten. Ferner sollte der Frage nachgegangen werden, ob ein System eingeführt werden könnte, das eine De-facto-Anerkennung von Prioritätsrechten im Wege einer Bekanntmachung des jeweiligen Patentamts ermögliche. Des weiteren wurde vorgeschlagen, den Präsidenten des Amts zur Veröffentlichung entsprechender Bekanntmachungen zu ermächtigen; einige Delegationen meinten aber, daß es sich bei der gegenseitigen Anerkennung von Prioritätsrechten um eine politische Frage handle, für die weiterhin der Verwaltungsrat zuständig sein sollte. Es wurde betont, daß die Prioritätsrechte nur auf solche Staaten ausgedehnt werden sollten, die den Grundsatz der Inländerbehandlung voll und ganz im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft anwendeten.
7. Das EPA wird für die nächste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag vorlegen.

IIIc. ARTIKEL 88 (1) EPÜ (CA/PL 17/98)

8. Der Ausschuß billigte einstimmig den Vorschlag, die Formerfordernisse des Artikels 88 (1) EPÜ für die Inanspruchnahme einer Priorität in die Ausführungsordnung zu überführen und in Artikel 88 (1) EPÜ einen entsprechenden Verweis auf diese Erfordernisse aufzunehmen.

IIId. ARTIKEL 159 - 163 UND 167 EPÜ (CA/PL 18/98)

9. Der Vorschlag zur Streichung der Artikel 159 - 163 und 167, die Übergangsmaßnahmen für die Aufbauphase des Europäischen Patentamts enthalten, wurde vom Ausschuß einstimmig gebilligt. Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Aufhebung von Artikel 167 (5) EPÜ keine Rückwirkung habe und daß die Frage, ob die Substanz des Artikels 160 (2) EPÜ beibehalten werden solle, im Verwaltungsrat beraten werden müsse. Artikel 160 (2) EPÜ als solcher stelle jedoch in seiner derzeitigen Fassung lediglich eine Übergangsbestimmung dar und sollte daher gestrichen werden.
10. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die "Besitzstandswahrung" nach Artikel 163 (6) EPÜ inhaltlich in Artikel 134 EPÜ zu übernehmen, stellte das *epi* die Frage, ob die in Artikel 134 (7) b) EPÜ vorgeschlagene Befugnis des Präsidenten, Befreiung von dem Erfordernis nach Artikel 134 (3) c) EPÜ zu erteilen, gerechtfertigt sei. Das EPA erklärte, es sei seine Absicht gewesen, die Substanz des Artikels 163 EPÜ unverändert in Artikel 134 EPÜ übernehmen; daher sei die in Artikel 134 (7) b) erwähnte Befugnis des Präsidenten aus Artikel 163 (4) a) EPÜ übernommen worden. Unter Hinweis auf die abweichende Formulierung der Absätze (2) und (3) des Artikels 134 EPÜ wurde angeregt, in beiden Absätzen eine entsprechende grammatische Konstruktion zu wählen. Das *epi* kündigte an, es werde einen Vorschlag vorlegen, mit dem die Existenz des *epi* im Übereinkommen, möglicherweise in Artikel 134 (9) b) EPÜ, verankert werden soll.

11. Der Vorschlag, Artikel 163 EPÜ zu streichen, aber die Bestimmung über die "Besitzstandswahrung" inhaltlich in Artikel 134 aufzunehmen, wurde grundsätzlich gebilligt. Das EPA werde jedoch seine Formulierung überprüfen und einen überarbeiteten Text unterbreiten, der den Anregungen des *epi* zu dieser Vorschrift Rechnung trage.

IIIe. ARTIKEL 129 a) EPÜ (CA/PL 19/98)

12. Der Vorschlag zur Änderung von Artikel 129 a) EPÜ mit dem Ziel, das Europäische Patentblatt und das europäische Patentregister zu entkoppeln, fand die allgemeine Zustimmung des Ausschusses.

IV. ÄNDERUNG VON ARTIKEL 109 (2) EPÜ (CA/113/98)

13. Das EPA erläuterte, daß von der Verlängerung der Frist letztlich eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten sei. Die neue Frist verhindere, daß es allein aus Zeitgründen zu Vorlagen an die Beschwerdekammern komme. Auch in Zukunft solle jedoch nur bei klarer Sachlage abgeholfen werden.
14. Der Vertreter des *epi* hob hervor, daß der Vorschlag des Amts seiner (persönlichen) Auffassung nach sehr zu begrüßen sei, weil damit langwierige Beschwerdeverfahren oft vermieden werden könnten.
15. Der Ausschuß billigte die vom Amt vorgeschlagene Änderung.

V. ÄNDERUNG DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ⁽¹⁾

Va. EINFÜHRUNG VON PHOENIX (CA/111/98)

16. Bei der Einführung des Dokuments erläuterte das EPA die Vorgeschichte, die Ziele und die Funktionsweise von PHOENIX. Der Ausschuß nahm diese Ausführungen insgesamt positiv auf. Die Fragen und Bemerkungen der Delegationen bezogen sich größtenteils darauf, was im Rahmen von PHOENIX mit den Papierunterlagen geschehe. Hierzu erläuterte das Amt, daß die Papierakten noch mindestens fünf Jahre beibehalten und in Streitfällen sowie in Fällen, in denen hinsichtlich der Vollständigkeit eines bestimmten Dokuments Unsicherheit bestehe, herangezogen würden, bis man mit dem neuen Verfahren ausreichend Erfahrung gewonnen habe. Langfristig sei jedoch geplant, auf Papier ganz zu verzichten, sobald die elektronische Akte angelegt (bei Einreichung einer Anmeldung) oder aktualisiert (bei Nachreichung von Unterlagen) worden sei.

⁽¹⁾ Die Vorschläge des Amts liegen dem Rat in der vom Ausschuß gebilligten Fassung mit Dokument CA/159/98 zur Entscheidung vor.

17. Der Wortlaut der Änderungsvorschläge zu den Regeln wurde erörtert, geringfügig geändert und vom Ausschuß genehmigt.

Vb. REGEL 78 EPÜ (CA/116/98)

18. Das EPA erläuterte die vorgeschlagene Streichung von Absatz 2 der Regel 78 EPÜ und hob hervor, daß damit alle Zustellungen nach Regel 78 EPÜ - unabhängig vom Sitz des Anmelders - mittels eingeschriebenen Briefs erfolgten. Der letzte Absatz der Regel stelle klar, daß nationales Recht zur Anwendung komme, wenn es z. B. um die Frage gehe, welche Personen zur Entgegennahme von Einschreibsendungen berechtigt sind.
19. Der Ausschuß billigte die vorgeschlagene Änderung.

Vc. REGEL 84a EPÜ (NEU) (CA/127/98)

20. Das Amt wies einführend darauf hin, daß mit der neuen Regel für das europäische Verfahren eine Möglichkeit zur Bereinigung von beförderungstechnisch bedingten Fristversäumnissen geschaffen werden solle, wie sie für internationale Anmeldungen bereits bestehe (R. 82.1 PCT). Nach der neuen Regel 84a EPÜ sollen beim EPA verspätet eingegangene Schriftstücke dann als fristgemäß eingegangen gelten, wenn sie rechtzeitig vor Ablauf der maßgeblichen Frist aufgegeben worden sind.
21. Der Ausschuß billigte den Vorschlag des Amts mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen.

VI. UMSTELLUNG DER GEBÜHREN DES EPA AUF EURO/ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENORDNUNG (CA/104/98 + Info 2/PL 8)

22. Das EPA erläuterte die mit der Einführung des Euro erforderlichen Änderungen der Gebührenordnung und die dabei zu beachtenden EU-Vorschriften. Das *epi* kündigte an, es werde sich bei seinen Mitgliedern erkundigen, ob diese es für wichtig hielten, daß weiterhin Zahlungen in bar oder per Postanweisung vorgenommen werden könnten.
23. Der Ausschuß billigte die vorgeschlagenen Änderungen.

VII. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR/"epoline" (Info 4/PL 8)

24. Nach einer Präsentation des Inhalts, des technischen Konzepts und der praktischen Auswirkungen des "epoline"-Projekts ging das Amt kurz auf die mit der Umsetzung

des Projekts verbundenen Rechtsfragen ein. Zusammenfassend lasse sich feststellen, daß die elektronische Einreichung durch einen Beschluß des Präsidenten aufgrund der Regel 24 (1) Satz 2 eingeführt werden könne. In diesem Beschluß würden die Bedingungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel festgelegt und die hierbei zu erfüllenden Formerfordernisse definiert. Fragen wie die Unterschrift oder die Modalitäten für die Zustellung würden darin ebenfalls geregelt.

25. Es wurde betont, daß alle in nächster Zukunft zu treffenden Entscheidungen auf einem möglichst breiten Konsens beruhen müßten, weil die Anmelder auf nationaler und europäischer Ebene nicht mit kollidierenden Erfordernissen konfrontiert werden sollten. Daher wurden die Delegationen gebeten, dem Amt bis zum 30. November sachdienliches Material, insbesondere diesbezüglich bestehende oder geplante Rechtsvorschriften, zuzuleiten. Das Amt wird einen Sachstandsbericht über den rechtlichen Aspekt des Projekts zur Erörterung in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorlegen.

VIII. SONSTIGES

VIIIa. LANDMINEN (CA/PL 20/98 + CA/PL 21/98)

26. Die belgische Delegation und das EPA erinnerten an die Probleme, die Anmeldungen für Erfindungen aufwürfen, die sich auf Antipersonenminen bezögen: Solche Anmeldungen seien zwar äußerst selten, riefen aber sowohl das EPA als auch die Ämter der Vertragsstaaten auf den Plan. Das EPA vertrat die Auffassung, daß es Erfindungen, die Antipersonenminen als solche zum Gegenstand hätten, vom Patentschutz ausschließen müsse, weil sie gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstießen: Entsprechende administrative Maßnahmen seien bereits getroffen worden.
27. Das Amt werde dem Ausschuß ein Dokument vorlegen, in dem es seine Praxis erläutere und die im Dokument der belgischen Delegation angesprochenen Probleme analysiere.

VIIIb. GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN IM FALL VON TAIWAN (Info 3/PL 8)

28. Das EPA lege das Dokument Info 3/PL 8 vor, das die Ergebnisse der Umfrage des Amts über die im nationalen Recht der EPÜ-Vertragsstaaten vorgeschriebenen Erfordernisse für eine gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung auf Taiwan enthält. Außerdem berichtete das EPA, daß die taiwanesischen Behörden starkes Interesse am Abschluß von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten sowohl mit der EPO als auch mit den EPÜ-Vertragsstaaten bekundet habe.

29. Das *epi* begrüßte diese Entwicklungen und hob die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage für die Benutzer hervor. Die österreichische Delegation wies darauf hin, daß in Österreich eine neue Vorschrift zu dieser Frage verabschiedet worden sei, in der der Begriff Staat umgangen und stattdessen auf Anmeldeämter Bezug genommen werde. Die spanische und die finnische Delegation berichteten über die Schwierigkeiten bei der Anwendung ihrer Rechtsvorschriften auf Taiwan, da dieses Land nicht als "Staat" gelte. Die schwedische Delegation bemerkte, daß Schweden Taiwan keine Prioritätsrechte auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewähren könne, da das taiwanesisches Recht offensichtlich den Grundsatz der Inländerbehandlung nicht respektiere und daher davon auszugehen sei, daß es gegen die Pariser Verbandsübereinkunft verstoße. Der Vorsitzende bat darum, daß dem EPA weitere Bemerkungen zu diesem Punkt zugeleitet werden.

VIIIc. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER 9. SITZUNG DES AUSSCHUSSES

30. Das EPA schlug vor, daß der Ausschuß auch künftig drei Sitzungen pro Jahr abhalten solle, damit es die Vorschläge für eine Revision des EPÜ sorgfältig vorbereiten könne. In der nächsten Sitzung soll insbesondere folgendes geprüft werden:
- Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des "epoline-Projekts"
 - mehrere Änderungen der Ausführungsordnung (Regel 104b EPÜ, Benennungsgebühren)
 - drei oder vier Vorschläge zur Revision des EPÜ

31. Die nächste Sitzung findet vom 16. bis zum 18. März 1999 in München statt.

Der Ausschuß "Patentrecht" genehmigte diesen Protokollentwurf am 16. März 1999.

München, den 16. März 1999

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

P. Mühlens

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION
- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev.1

8. Sitzung / 8th meeting / 8ème session (München/Munich, 03. - 05.11.1998)

München/Munich, 3.11.1998

Orig.: d,e,f

BETRIFFT:	Teilnehmerliste
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSEN:	Ratssekretariat
DRAWN UP BY:	Council Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat du Conseil
EMPFÄNGER:	Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES:	Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Herr P. MÜHLENS
Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz
(Deutschland)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr W. NEERVOORT
Vice-President
Netherlands Industrial Property Office

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

M. P. LAURENT	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
---------------	---

M. G. BAILLEUX	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
----------------	---

DENMARK

Ms A.-R. JÖRGENSEN	Head of Legal Department Danish Patent Office
--------------------	--

Mr S. HEIN-MAGNUSSEN	Head of Division Danish Patent Office
----------------------	--

DEUTSCHLAND

Frau S. BECK	Bundesministerium der Justiz
--------------	------------------------------

Herr L. VAN RADEN	Leiter der Rechtsabteilung Deutsches Patent- und Markenamt
-------------------	---

Frau C. HÜBENETT

Referatsleiterin, ausländischer gewerbl.
Rechtsschutz
Deutsches Patent- und Markenamt

Herr H. BARDEHLE

Patentanwalt

ELLAS

Ms C. MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAGNE

Mr D. A. CARRASCO PRADAS

Director
Legal Coordination and International
Relations Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr J. CONGREGADO LOSCERTALES

Head of International Relations Division
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Mr B. RAPINOJA

Government Secretary
Legal Affairs Division
Ministry of Trade and Industry

Mrs M. LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and Registration

Mrs M. AALTO-SETÄLÄ

Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and Registration

FRANCE

M. R. RICHTER

Adjoint au Chef du Département des brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

M. J.-L. GAL

Chargé de mission aux affaires
internationales
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr J. RAJAN

Principal Examiner
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

Mr F. O'DUBHGHAILL

Legal assistant
Office of the Attorney General

ITALIE

M. A. CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

Mme D. PALMA

Directeur de division
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. C. SAHL

Chef de secteur
Service de la Propriété Intellectuelle
Ministère de l'Economie

THE NETHERLANDS

Mr W. NEERVOORT

Vice-President
Netherlands Industrial Property Office

Mr H.M.H. SPEYART

Industrial Property Advisor
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr H. KNITTEL

Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Frau E. BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

PORTUGAL

Mme I. AFONSO

Directeur du Service des Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Herr P. BAECHTOLD

Leiter Rechtsdienst Patente
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SWEDEN

Mr P. HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms M. ERIKSSON

Head of Legal Division, Patent Department
Swedish Patent and Registration Office

UNITED KINGDOM

Mr H. J. EDWARDS

Deputy Director, Legal Division
Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

BULGARIA

Ms T. PETKOVA

Head of "Patent and Information Services"
Department
Bulgarian Patent Office

CZECH REPUBLIC

Mrs S. KOPECKÁ

Head of European Integration Section
Industrial Property Office

ESTONIA

Mr R. KARTUS

Head of the Patent Department
Estonian Patent Office

Mr T. KALMET

Juridical counsellor
Estonian Patent Office

HUNGARY

Mrs M. SÜMEGHY

Head of the Legal and International
Department
Hungarian Patent Office

Ms M. ANGYAL

Head of Legal Section
Hungarian Patent Office

Ms K. KOVÁCS

Legal Officer
Hungarian Patent Office

LATVIA

Mr G. POLIAKOV

Deputy Director
Patent Office

NORWAY

Ms R.M. WAHL

Head of Legal Section
Norwegian Patent Office

POLAND

Ms E. NIZIŃSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Patent Office

ROMANIA

Mr L. BULGĂR

Director
Legal and International Affairs

SLOVENIA

Mrs M. PEČAR

Director-Counsellor
Legal Department

**2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

**World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)**

Mrs T. MIYAMOTO

Consultant
Industrial Property Law Division

**Europäische Union - European Union
Union européenne**

M. D. VANDERGHEYNST

Administrateur
Commission de l'Union Européenne
Direction générale XV

**3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations -
Organisations non-gouvernementales**

**Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets**

M. A. CASALONGA

Président de la Commission pour la Pratique
du brevet Européen

Mr W. HOOGSTRATEN

Vice-Chairman of the European Patent
Practice Committee

**EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS**

Mr D. FACER
Herr W. STAAB

Principal Director (1.2.1)
Verwaltungsrat (1.1.4)

Mr M. VIVIAN	Vice-President (DG 2)
M. A. RÉMOND	Directeur principal (2.1)
Herr P. MESSERLI	Vizepräsident (GD3)
Mr F. BENUSSI	Director (3.0)
Herr U. JOOS	Jurist (3.0)
M. P. FEIDT	Directeur (4.2.2)
Mme R. REMANDAS	Vice-Présidente (DG 5)
Herr I. KOCH	Direktor (5.1.2)
Frau P. SCHMITZ	Juristin (5.1.2)
Mme E. KOSSONAKOU	Juriste (5.1.2)
Mr R. CRAMER	Lawyer (5.1.2)
Herr G. KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr R. STEFFEK	Verwaltungsrat (5.2.2)
Herr E. STOHR	Jurist (5.2.2)
Ms S. STROBEL	Lawyer (5.2.2)
M. E. WAAGE	Juriste (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr S. MUNNIX	Personalvertreter
Herr G. HEDEMANN	Personalvertreter

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. G. WEISS	Directeur (0.2)
Ms G. COLLINS	Chief Administrative Officer
Ms N. QUINLAN	Assistant
Frau P. MINNELLI	Assistentin
